

Therapiefreiheit bei starken parodontalen Schäden?

Die Therapiefreiheit des Behandlers ist im Grundgesetz verankert. Sie gilt im Einzelfall auch, wenn sich die Behandlung als „Versuch“ darstellt – sofern der Patient die besonderen Risiken kennt und sich trotzdem für die gewählte Behandlung entscheidet.

Dr. Susanna Zentai/Köln

■ Die Behandlung von parodontal stark geschädigten Zähnen unter dem Versuch, diese zu erhalten, muss zwingend mit dem Patienten abgestimmt werden. Es reicht nicht, dass die therapeutische Entscheidung des Behandlers vertretbar ist – sie muss auch von der Einwilligung des Patienten gedeckt sein.

Zwar kann grundsätzlich je nach Einzelfall die Erhaltung und prothetische Versorgung eines parodontal stark beeinträchtigten Zahnes einen Behandlungsfehler darstellen – muss es aber nicht. Zahnarzt und Arzt genießen ganz allgemein Therapiefreiheit.

Therapiefreiheit

Die Therapiefreiheit ist im Grundgesetz (GG) geschützt. Sie folgt zum einen aus dem Recht auf Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und aus dem Recht auf Selbstbestimmung und freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 GG).



Art. 1 Abs. 1 GG lautet:

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 2 Abs. 1 und 2 GG lauten:

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 12 GG bestimmt:

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Alternativen sowie Vor- und Nachteile besprechen

Das OLG Düsseldorf unterstrich die Therapiefreiheit im Zusammenhang mit der Behandlung von parodontal stark beeinträchtigten Zähnen. Der Leitsatz zu dieser Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 20.10.2005 (Az. I-8 U 109/03, 8 U 109/03) lautet:

„Der Versuch, einen parodontal stark beeinträchtigten, jedoch seit langer Zeit beschwerdefreien Zahn zu erhalten und in eine neue prothetische Versorgung einzubeziehen, ist zahnmedizinisch vertretbar, wenn die Vor- und Nachteile dieses Vorgehens und die Alternativen mit dem Patienten besprochen werden und dieser bereit ist, das Risiko einzugehen, dass zu einem späteren Zeitpunkt Beschwerden an diesem Zahn auftreten. Behauptet der Zahnarzt substantiiert, dass er ein solches Gespräch mit dem Patienten geführt hat, muss der für das Vorliegen eines Behandlungsfehlers beweispflichtige Patient diese Behauptung widerlegen.“

Der Fall

Der Kläger wurde in den Jahren 1997 bis 1999 vom Beklagten zahnärztlich behandelt. Der Beklagte versorgte u.a. die Zähne 14–17 mit Kronen und die Zähne 25–27 mit einer neuen Brücke. Im Jahre 2000 begab sich der Kläger in die Behandlung des Zahnarztes Prof. Dr. X., der parodontalchirurgische Eingriffe an sämtlichen Zähnen des



Ober- und Unterkiefers für erforderlich ansah. Aus diesem Anlass erstellte der Zahnarzt Dr. Z. für die Krankenversicherung des Klägers am 13.01.2001 ein Gutachten, in dem er zu dem Ergebnis kam, dass eine Parodontitis marginalis profunda mit Knochenabbau an sämtlichen Zähnen im Ober- und Unterkiefer vorliege und die Wurzelfüllungen der Zähne 17, 16, 14, 25 und 27 nicht den Regeln der Zahnheilkunde entsprächen und revisionsbedürftig seien; der Zahn 16 sei zudem wegen des weit über die Trifurkation reichenden parodontalen Abbaus nicht erhaltungsfähig und seine Versorgung mit einer Krone deshalb kontraindiziert gewesen. Insgesamt lasse die Behandlung des Klägers durch den Beklagten kein zielgerichtetes und situationsadäquates Behandlungskonzept erkennen. Hierauf gestützt hat der Kläger die Zahlung eines Schmerzensgeldes nicht unter EUR 5.000 sowie die Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für alle künftigen materiellen und immateriellen Schäden begehrt.

Die Entscheidung der Instanzen

Das Landgericht hatte in erster Instanz die Klage des Patienten auf Zahlung eines Schmerzensgeldes nach Einholung eines Sachverständigengutachtens abgewiesen. Hiergegen richtete sich die Berufung des Klägers, mit der er rügte, das Landgericht habe nicht berücksichtigt, dass der Beklagte (der Zahnarzt) seine Leistungen erst nach einer Sanierung der vorhandenen fehlerhaften Wurzelfüllungen habe erbringen dürfen. Außerdem sei die Einbeziehung des Zahnes 16 in die Versorgung

ohne entsprechende Aufklärung erfolgt, also per se eine vorsätzliche Körperverletzung, welche die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes rechtfertige.

Das sah das OLG Düsseldorf anders und wies die Klage gegen den Zahnarzt ab. Der Patient konnte ein wenigstens fahrlässiges Fehlverhalten des Zahnarztes weder darlegen noch beweisen. Auch hatte die Beweisaufnahme nicht ergeben, dass die Notwendigkeit zur Neuversorgung mit Zahnersatz auf Versäumnisse des verklagten Zahnarztes zurückzuführen sei.

Der Patient konnte nicht beweisen, dass die Versorgung des Zahns 16 mit einer Krone kontraindiziert war. Der Sachverständige Prof. Dr. X. hatte zwar nach Sichtung der vom beklagten Zahnarzt angefertigten Orthopantomogramme bestätigt, dass bei dem Zahn 16 bereits eine deutliche parodontale Beeinträchtigung vorlag und der Knochenabbau weiter fortgeschritten war als bei den anderen Zähnen, ferner, dass die Wurzelfüllung nicht optimal, d.h. nicht vollständig war. Er hat aber nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass die Extraktion des Zahns hier nicht die einzige in Betracht kommende Möglichkeit und der Versuch einer Erhaltung des Zahns in Abhängigkeit von der Bereitschaft des Patienten, das Risiko des Fehlschlagens dieses Konzepts einzugehen, legitim war. Eine Verbesserung der parodontalen Situation war ohnehin nicht möglich; man konnte lediglich den Versuch einer Konsolidierung machen, wobei dies mit dem Risiko behaftet war, dass erst die Behandlung zum Auftreten von Beschwerden infolge einer Entzündung führt. Andererseits bestanden aufgrund des Umstandes, dass der Zahn nach einer Wurzelfüllung über einen längeren Zeitraum beschwerdefrei gewesen war, gute Aussichten, dass dieser Zustand weiter stabil bleibt, ohne dass der Zahnarzt dies garantieren konnte. Unter Abwägung der in Betracht kommenden Möglichkeiten war es vertretbar, den Zahn in die Versorgung mit einzubeziehen. Tatsächlich ist es in diesem Bereich in der Folgezeit auch nicht zu Beschwerden gekommen und die Hauptwurzel war nach der Resektion der distobukkalen Wurzel stark genug, um dem Zahn ausreichend Halt zu geben.

Der Zahnarzt konnte überzeugend darlegen, dass er den Patienten aufgeklärt hatte.

Fazit

Solange eine Abstimmung mit dem Patienten vorgenommen wird, kann der Erhalt von Zähnen trotz starker Schäden versucht werden, solange sich dieser im medizinisch vertretbaren Rahmen bewegt und der Patient das Risiko kennt. ■

■ KONTAKT

Dr. Zentai · Heckenbücker
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
Hohenzollernring 37, 50672 Köln
Web: www.goz-und-recht.de